

Polizeiverordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Ensdorf vom 03. Februar 2014

Auf Grund des § 59 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 8 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) vom 8. November 1989 (Amtsbl. Seite 1750) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. Seite 1074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I Seite 1406) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Ensdorf als Ortspolizeibehörde folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt

Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

- § 2 Hausnummerierung
- § 3 Anbringen von Hinweisschildern
- § 4 Bäume, Hecken, Sträucher
- § 5 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen
- § 6 Sicherheit des Straßenverkehrs
- § 7 Sicherheit in öffentlichen Anlagen
- § 8 Verunreinigungen
- § 9 Reinigung von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen
- § 10 Sammelgut und Wertstoffe
- § 11 Fackelzüge und Feuerwerke
- § 12 Plakatierungsverbot
- § 13 Betteln, Wahrsagen und ähnliche Tätigkeiten
- § 14 Zelten und Übernachten
- § 15 Hunde
- § 16 Verbrennen von Gegenständen
- § 17 Anbringen von Gegenständen an Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 18 Ausnahmen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Personenbezogene Bezeichnungen
- § 21 Inkrafttreten und Geltungsdauer

I. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Die nachstehenden Vorschriften dieser Polizeiverordnung enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

1. auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 (Amtsbl. 1965, Seite 117) in der jeweils gültigen Fassung sowie Bundesfernstraßen entsprechend § 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28. Juni 2007 (BGBl. I Seite 1206) in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, der Luftraum über dem Straßenkörper sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbstständige Geh- und Radwege), Zubehör wie die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen. Bepflanzungen sowie die Straßenmöblierung, Müllbehälter, Papierkörbe, Wertstoffcontainer, Verteiler und Schaltkästen, öffentliche Briefkästen und Fernsprecheinrichtungen

und

2. in öffentlichen Anlagen.

Hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, das Freibad mit dazugehöriger Liegewiese, der Friedhof, die Bergehalde, Denkmäler, Brunnen, Gewässer und deren Ufer, allgemein zugängliche Sportanlagen, Spiel-, Skater- und Bolzplätze, Schulhöfe und Anlagen von vorschulischen Einrichtungen (Kinderkrippe) sowie nachschulische Betreuungseinrichtungen (Kinderhort), öffentliche Toiletten, Waldungen und Wertstoffcontainerstellplätze.

(2) Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

II. Abschnitt

Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

§ 2

Hausnummerierung

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen (§ 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs).
- (2) Die Hausnummer muss einwandfrei lesbar, straßenseitig neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie ist zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist.
- (3) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 8,5 Zentimeter hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern oder Leuchtschildern gleicher Mindestgröße bestehen.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg oder über eine gemeinsame private Grundstückseinfahrt von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so haben die Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten an der Einmündung des Weges beziehungsweise der Zufahrt zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern anzubringen. Das Anbringen von Hinweisschildern ist von den Vorderanliegern zu dulden.

§ 3

Anbringen von Hinweisschildern

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Gemeindevermessung oder den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden. Private Hinweisschilder an Straßen, insbesondere den Verkehrseinrichtungen, dürfen ohne Erlaubnis nicht angebracht werden.
- (2) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück von dem hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

§ 4

Bäume, Hecken, Sträucher

- (1) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstiger Pflanzenbewuchs an öffentlichen Straßen und Einmündungen sind so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 3 Metern Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 Metern Höhe freigehalten werden.
- (2) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstiger Pflanzenbewuchs dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und müssen, wenn kein Gehweg vorhanden ist, mindestens 0,70 Meter vor dem Fahrbahnrand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freigeschnitten sein.
- (3) Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können oder Dritte nicht geschädigt werden.

§ 5

Auffahrtrampen in Straßenrinnen

Der Einbau fester Auffahrtrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen oder Keile dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind unverzüglich nach der Benutzung der Auffahrt aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

§ 6

Sicherheit des Straßenverkehrs

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht, unverzüglich zu entfernen.
- (2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Zuvor ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortspolizeibehörde von der erfolgten Absperrung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Markisen, Blumenkästen, Blumentöpfe sowie sonstige Gegenstände auf Fensterbänken und Balkonen sind so zu sichern, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum herabfallen können.
- (4) Einfriedungen an Straßen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass keine Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze beziehungsweise scharfe Gegenstände entstehen.

§ 7

Sicherheit in öffentlichen Anlagen

- (1) Jeder Besucher einer Anlage (§ 1 Nummer 2) hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird und die öffentliche Sicherheit nicht gestört wird.

In den Anlagen ist deshalb insbesondere verboten:

1. die Benutzung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere das Durchführen von Reklameveranstaltungen, das Anbringen von Werbeanlagen, die Darbringung von Musikdarbietungen und das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften;
 2. das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen auch auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen;
 3. ungebührliches und ruhestörendes Verhalten, insbesondere Lärmen, das überlaute Abspielen von elektronischen Tonträgern; § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt;
 4. Gefährdungen, die durch den Verzehr alkoholischer Getränke ausgelöst werden;
 5. das Baden in Gewässern der Anlagen und das Betreten der Eisfläche auf Weihern und sonstigen Gewässern vor Freigabe durch die Ortpolizeibehörde;
 6. das Ausüben gefährdender Ball- und Bewegungsspiele (zum Beispiel Skateboard-Fahren), es sei denn, dass bestimmte Flächen hierzu besonders ausgewiesen sind;
 7. das Benutzen der in den Anlagen und auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte durch Personen über 14 Jahren, sofern nicht anderes durch Beschilderung bestimmt ist;
 8. das Grillen in den öffentlichen Anlagen.
- (2) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Hinweise eine andere Benutzung zugelassen ist. Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden; Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Benutzung von Fahrrädern auf den Wegen der öffentlichen Anlagen gestattet. Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten werden, es sei denn, dass dies durch Hinweise oder in sonstiger Weise ausdrücklich erlaubt ist.

§ 8

Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht werden. Eine Verunreinigung stellt insbesondere auch das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen, wie zum Beispiel Zigaretten-

stummel, organische Abfälle, Verpackungen, Getränkedosen, Kaugummis und Ähnlichem dar.

- (2) In gemeindliche Papierkörbe dürfen keine Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle eingeworfen werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt. Zigaretten und andere brennende oder glimmende Gegenstände sind vor dem Einwerfen zu löschen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern abzustellen.
- (4) Wer entgegen den Verboten der Absätze 1 bis 3 handelt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet.

§ 9

Reinigung von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Motor- oder Unterbodenwäsche an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind verboten.

§10

Sammelgut und Wertstoffe

- (1) Der Veranlasser von Altmaterialsammlungen ist verpflichtet, das Altmaterial (zum Beispiel Kleider) in den von ihm bezeichneten Gebieten zu dem angekündigten Termin einzusammeln. Er hat den Termin so zu wählen, dass Bereitstellen und Einsammeln innerhalb eines Tages zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang erfolgen kann. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.
- (2) In Wertstoffcontainer sind nur die für den Sammelzweck bestimmten Materialien zu den vorgegebenen Zeiten (Montag bis Samstag von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr) einzuwerfen. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen verboten.
- (3) Entsorgungsgut für die planmäßige Müll- und Sperrmüllabfuhr sowie die Gegenstände aus der Verpackungsordnung (zum Beispiel der „gelbe Sack“) sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Windsicherheit im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereit zu stellen. Der Verbringer hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Entsorgung zu überzeugen. Verstreutes und nicht entsorgtes Gut ist durch ihn aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Bis zur Abholung bleibt der Verbringer verantwortlich. Abfallgefäße sind unverzüglich nach Abfuhr, spätestens am darauf folgenden Tag bis 7.00 Uhr, von öffentlichen Straßen und Anlagen zu entfernen.
- (4) Das Aufstellen von Containern zum Zweck der Altschuh- und Altkleidersammlung ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis verboten.
- (5) Wer entgegen des Absatzes 4 Container aufstellt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet.

§ 11 Fackelzüge und Feuerwerke

- (1) Pechfackeln dürfen bei Umzügen nicht mitgeführt werden.
- (2) Wachsfackeln dürfen nur mit Erlaubnis mitgeführt werden. Nach Beendigung des Fackelzuges sind die Fackelreste zu löschen.
- (3) Feuerwerke dürfen im Verkehrsraum nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde abgebrannt werden. Die Bestimmungen nach dem Sprengstoffgesetz und den Verordnungen zum Sprengstoffgesetz bleiben unberührt.

§ 12 Plakatierungsverbot

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Erlaubnis zu plakatieren.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 Plakatanschläge anbringt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakatanschlägen hingewiesen wird.

§ 13 Betteln, Wahrsagen und ähnliche Tätigkeiten

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das aggressive, das heißt gezielt körpernah bedrängende Betteln, Wahrsagen, Handlinienlesen, Kartenlegen und ähnliche Tätigkeiten verboten. Ebenso ist das organisierte, gewerbsmäßige Betteln, das Betteln durch und mit Kindern sowie mit Zirkustieren verboten.

§ 14 Zelten und Übernachten

Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und ähnlichen außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze verboten. Unter dieses Verbot fällt nicht das Ruhen und Übernachten auf Reisen in Fahrzeugen zum Zwecke der Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit.

§15 Hunde

- (1) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei umherlaufen.

- (2) Innerhalb der bebauten Ortslage und im touristisch erschlossenen Gebiet der Bergehalde Ens Dorf sind Hunde an der Leine zu führen. Wer Hunde mit sich führt, muss von seiner körperlichen Konstitution in der Lage sein, diese sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hunde weder Personen noch Tiere schädigen, gefährden, belästigen oder unzumutbar ängstigen. Im Zweifel ist ein Maulkorb anzulegen. Die darüber hinaus gehenden Regelungen der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung von gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Dezember 2003 (Amtsbl. Seite 2996), bleiben unberührt.
- (3) Den Führern von Hunden ist untersagt, die öffentlichen Straßen und Anlagen durch Hunde zu verunreinigen. Die durch die Hunde verursachten Verunreinigungen auf Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen sind von den Führern der Hunde unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen (Tütchen).
- (4) Die Mitnahme von Hunden, ausgenommen Blindenführhunde und andere Assistenzhunde auf Spielplätze, Liegewiesen, Sportanlagen und in Badeanstalten ist verboten.
- (5) Übermäßiges und andauerndes Bellen von Hunden, das die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft in erheblichem Maße stört oder die Gesundheit anderer schädigt, ist durch den Hundehalter oder den Hundeführer durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit.

§ 16

Verbrennen von Gegenständen

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das Verbrennen von Gegenständen verboten. Dies gilt auch für das Verbrennen auf Grundstücken an Straßen, wenn der Rauch zur Straße getrieben wird. Rauch, Dämpfe und Gase dürfen nicht von Grundstücken unmittelbar in den Straßenraum eingeleitet werden. Die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 31. August 1999 (Amtsbl. Seite 1319) bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Anbringen von Gegenständen an Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten

An Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten dürfen keine Gegenstände angebracht werden.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen –soweit es mit öffentlichen Interessen vereinbar ist– auf Antrag vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung der Ausnahme kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für die Zulassung maßgebend waren, weggefallen sind, oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.
- (3) Der Antrag muss mindestens eine Woche, bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, beim Bürgermeister als Ortspolizeibehörde in Ens Dorf eingegangen sein. Die beantragte Handlung darf nicht vor der Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Form mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versieht;
 2. entgegen § 3 Absatz 1 das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Gemeindevermessung oder der Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude nicht duldet oder private Hinweisschilder an Straßen ohne Erlaubnis anbringt;
 3. entgegen § 3 Absatz 2 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet;
 4. entgegen § 4 Absatz 1 mit Bäumen, Hecken, Sträuchern oder sonstigem Pflanzenbewuchs den Verkehrsraum einengt, die Sicht behindert, Verkehrszeichen und -einrichtungen verdeckt oder die Straßenbeleuchtung beeinträchtigt, die Höhe von mindestens 3 Metern über dem Gehweg oder 4,50 Metern über der Fahrbahn nicht einhält;
 5. entgegen § 4 Absatz 2 Bäume, Hecken, Sträucher oder sonstigen Pflanzenbewuchs mindestens 0,70 Meter vor dem Fahrbahnrand oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern nicht freischneidet;

6. entgegen § 4 Absatz 3 ausgedörrte Äste nicht rechtzeitig aus den Bäumen heraus-schneidet, damit diese nicht in den Verkehrsraum fallen oder Dritte nicht geschädigt werden;
7. entgegen § 5 feste Auffahrtrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine einbaut, durch die Benutzung beweglicher Rampen oder Keile die Sicherheit und Leich-tigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder diese nicht unverzüglich nach deren Benutzung von der Straße entfernt;
8. entgegen § 6 Absatz 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüg-lich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum be-steht;
9. entgegen § 6 Absatz 2 die Gefahrenstelle nicht absperrt beziehungsweise bei Absper-rung die Ortspolizeibehörde nicht unterrichtet;
10. entgegen § 6 Absatz 3 Markisen, Blumenkästen, Blumentöpfe sowie sonstige Gegen-stände nicht gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert;
11. entgegen § 6 Absatz 4 Einfriedungen an Straßen so anlegt oder unterhält, dass Schä-den durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze oder scharfe Gegenstände entste-hen;
12. entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 1 öffentliche Anlagen zu gewerblichen Zwecken be-nutzt;
13. entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 2 auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen mit Fahrzeugen fährt, diese dort parkt oder abstellt;
14. entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 3 sich ungebührlich oder ruhestörend verhält;
15. entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 4 in öffentlichen Anlagen alkoholische Getränke ver-zehrt und dadurch Gefährdungen auslöst;
16. entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 5 in Gewässern der Anlagen badet oder Eisflächen auf Weihern oder sonstigen Gewässern vor Freigabe betritt;
17. entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 6 gefährdende Ball- und Bewegungsspiele in öffentli-chen Anlagen ausübt;
18. entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 7 in den Anlagen und auf den Kinderspielplätzen auf-gestellte Spielgeräte benutzt, obwohl er das 14. Lebensjahr vollendet hat;
19. entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 8 in öffentlichen Anlagen grillt;
20. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 Wege in öffentlichen Anlagen mit Fahrzeugen befährt, die nicht zu § 7 Absatz 2 Satz 2 zählen;

21. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3 öffentliche Anlagen abseits der Wege betritt, obwohl besondere Hinweise dies verbieten oder Einfriedungen/Absteckungen in den Anlagen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen;
22. entgegen § 8 Absatz 1 Straßen oder Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht sowie achtlos Abfälle wegwirft oder liegen lässt;
23. entgegen § 8 Absatz 2 in gemeindliche Papierkörbe Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sowie nicht gelöschte Zigaretten und andere brennende oder glimmende Gegenstände einwirft;
24. entgegen § 8 Absatz 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern ablagert;
25. entgegen § 8 Absatz 4 diese Verunreinigung oder Verunstaltung nicht unverzüglich beseitigt;
26. entgegen § 9 auf öffentlichen Straßen und Anlagen Motor- oder Unterbodenwäsche an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen;
27. entgegen § 10 Absatz 1 als Veranlasser von Altmaterialsammlungen das Altmaterial nicht in dem von ihm bezeichneten Gebiet zu dem angekündigten Termin einsammelt;
28. entgegen § 10 Absatz 2 in die Sammelbehälter nicht bestimmte Materialien einwirft oder die Einwurfzeiten nicht beachtet;
29. entgegen § 10 Absatz 3 Entsorgungsgut für die Müll- und Sperrmüllabfuhr sowie Gegenstände der Verpackungsordnung (gelber Sack) außerhalb der zugelassenen Zeiten im öffentlichen Verkehrsraum abstellt,
30. entgegen § 10 Absatz 3 es versäumt, nicht entsorgtes Gut wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen;
31. entgegen § 10 Absatz 4 Container zum Zweck der Altschuh- und Altkleidersammlung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis aufstellt;
32. entgegen § 10 Absatz 5 aufgestellte Container nicht unverzüglich beseitigt;
33. entgegen § 11 Absatz 1 bei Fackelzügen Pechfackeln verwendet;
34. entgegen § 11 Absatz 2 Wachsfackeln ohne Erlaubnis mitführt;
35. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 nach Beendigung des Fackelzuges die Fackelreste nicht löscht;
36. entgegen § 11 Absatz 3 Feuerwerke im Verkehrsraum ohne Genehmigung abbrennt;

37. entgegen § 12 Absatz 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung plakatiert;
 38. entgegen § 12 Absatz 2 angebrachte Plakatanschläge nicht unverzüglich beseitigt;
 39. entgegen § 13 das Betteln, Wahrsagen, Handlinienlesen, Kartenlegen und ähnliche Tätigkeiten ausübt;
 40. entgegen § 14 auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Freien übernachtet oder zeltet, Wohnmobile, Campingwagen oder ähnliches außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze aufstellt oder benutzt;
 41. entgegen § 15 Absatz 1 Hunde frei umherlaufen lässt;
 42. entgegen § 15 Absatz 2 Hunde innerhalb der bebauten Ortslage und im touristisch erschlossenen Gebiet der Bergehalde Ens Dorf nicht an der Leine führt;
 43. entgegen § 15 Absatz 2 Schädigungen, Gefährdungen, Belästigungen oder unzumutbare Verängstigungen bei Personen oder Tieren durch das Mitführen von Hunden verursacht;
 44. entgegen § 15 Absatz 3 die öffentlichen Straßen und Anlagen durch seinen Hund unreinigen lässt und dies nicht unverzüglich beseitigt;
 45. entgegen § 15 Absatz 4 Hunde auf Spielplätze, Liegewiesen, Sportanlagen und in Badeanstalten mit sich führt;
 46. entgegen § 15 Absatz 5 übermäßiges, andauerndes Bellen von Hunden, insbesondere zur Nachtzeit, nicht unterbindet;
 47. entgegen § 16 Gegenstände verbrennt und Rauch, Dämpfe und Gase unmittelbar in den Straßenraum einleitet;
 48. entgegen § 17 Gegenstände an Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 63 Absatz 2 des Saarländischen Polizeigesetzes mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§20

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in dieser Verordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 21
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ensdorf in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Ensdorf, den 03. Februar 2014

DER BÜRGERMEISTER
als Ortpolizeibehörde

Hartwin Faust